



**Amtliche Mitteilung Nr. 27/2022**

Zweite Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung  
des Hochschulrats der Technischen Hochschule Köln

Vom 18. Juli 2022

Herausgegeben am 22. Juli 2022

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Zweite Satzung  
zur Änderung der  
Geschäftsordnung des Hochschulrats  
der Technischen Hochschule Köln**

**Vom**

**18. Juli 2022**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 21 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung der Änderung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Hochschulrat der Technischen Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die **Geschäftsordnung des Hochschulrats vom 8. Juni 2015** (Amtliche Mitteilung 25/2015) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 2** erhält **Absatz 3** den folgenden Wortlaut:

„(3) Die Sitzungen des Hochschulrats können in Präsenzform mit physischer Anwesenheit der Mitglieder oder als virtuelle Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder stattfinden. Die Art der Durchführung bestimmt die oder der Vorsitzende.“

Die bisherigen **Absätze 3** und **4** werden zu den **Absätzen 4** und **5**.

2. In **§ 2 Absatz 4 (neu)** wird folgende Anpassung vorgenommen:

„Einmal jährlich tagt der Hochschulrat im Anschluss an seine reguläre Sitzung gemeinsam mit der Fakultätenkonferenz und dem Präsidium.“

3. In **§ 2 Absatz 5 (neu)** wird folgende Anpassung vorgenommen:

„Der Hochschulrat gibt einmal im Jahr den Vertreterinnen und Vertretern des Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Personalräte sowie der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und der bzw. dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Gelegenheit zur Beratung und Information.“

4. In **§ 4 Absatz 4** wird hinter Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:

„Findet die Sitzung des Hochschulrats in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus im Wege elektronischer Kommunikation zugeschalteten und physisch anwesenden Mitgliedern statt, können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden getroffen werden. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft die oder der Vorsitzende.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 16. März 2022.

Köln, den 18. Juli 2022

Der Vorsitzende des Hochschulrates

Prof. Dr. Matthias Jarke